

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

15^{tes} Stück vom Jahre 1842.

N^o 41.) Verordnung,

die Beschleunigung der Einreichung der Berechnungen über die nach § 9 des Gesetzes vom 14ten Juli 1840 wegen Ablösung der Naturalleistungen an Geistliche und Schullehrer aus der Staatscasse zu vergütenden Kosten betreffend;

vom 20sten September 1842.

Durch das Gesetz vom 14ten Juli 1840, § 9 ist bestimmt worden, daß die durch solche Ablösungsverhandlungen, welche nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu sistiren gewesen sind, verursachten Kosten aller und jeder Art, nach vorgängiger Feststellung, aus der Staatscasse bezahlt, oder, dafern sie bereits bezahlt seien, denen, welche die Zahlung geleistet haben, erstattet werden sollen.

Obwohl, nachdem durch Verordnung vom 17ten October gedachten Jahres das, wegen Einreichung und Feststellung solcher Kostenberechnungen zu beobachtende, Verfahren geregelt worden, baldige Erledigung aller solcher Ansprüche zu erwarten gewesen wäre, so ist doch hierbei zum Theil mit so auffallender Säumniß verfahren worden, daß fortwährend noch Zahlungsanträge der Art eingehen und deren auch ferner noch zu erwarten sind.

Da jedoch die Ordnung des Rechnungswerks die Erledigung dieser Angelegenheit im Jahre 1842 dringend erfordert, so werden alle Behörden und Interessenten, welchen dergleichen Forderungen noch zustehen, und zwar, was erstere betrifft, bei 5 Thlr. — — Strafe, andurch aufgefordert, solche ungesäumt, spätestens aber vor dem 1sten December dieses Jahres an die Generalcommission für Ablösungen und Gemeinheitstheilungen einzureichen oder den Anstandsgrund anzuzeigen.

Nach Ablauf dieser Frist wird, da nöthig, wegen gesetzlicher Abschneidung fernerer Ansprüche der Art, Einleitung getroffen werden.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten.

Dresden, am 20sten September 1842.

Die Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

Kostig und Jäncendorf. von Wietersheim.

Stelzner.

N^o 42.) Verordnung,

das Ausschreiben der katholischen Kirchen- und Schulanlage betreffend;

vom 26sten September 1842.

Nachdem die Bedürfnisse der einzelnen katholischen Kirchen- und Schulgemeinden in den Erblanden für das Jahr 1842, in Gemäßheit der Verordnung vom 12ten October 1841 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1841, S. 232 flg.) § 14 und 16 ausgemittelt und die betreffenden Etats von dem unterzeichneten Ministerio festgestellt worden sind, so wird hierdurch folgendes verordnet:

Die Kirchenanlage ist von den in die katholischen Kirchen zu Dresden (mit Neustadt, Friedrichstadt, Freiberg und Meissen), zu Leipzig, Chemnitz, Zwickau und Hubertusburg Eingepfarrten nach den durch das Ausschreiben vom 12ten October vorigen Jahres (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1841, S. 238) bestimmten Sätzen, bei welchen es auch für dieses Jahr bewendet, zu entrichten, und es hat daher jeder Beitragspflichtige, nach § 19 der Eingangß angezogenen Verordnung, den auf ihn fallenden Beitrag am 15ten November dieses Jahres an die § 18 geordnete Recepturbehörde unerinnert abzuführen.

Dagegen bleibt das Ausschreiben einer Schulanlage auch für das Jahr 1842 ausgesetzt.

Hiernach haben sich Alle, die es angeht, zu achten.

Dresden, den 26sten September 1842.

Ministerium des Cultus und öffentlichen Unterrichts.

von Wietersheim.

Stelzner.

Legte Absendung: am 14ten October 1842.